

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 8

Münster, den 15. April 2015

Jahrgang CXLIX

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 83 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015 129

Erlasse des Bischofs

- Art. 84 Ordnung der Ausbildung und Berufseinführung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen 130
- Art. 85 Beschluss des Kirchenstauerrates über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2013 für den nrw-Teil des Bistums Münster 133
- Art. 86 Verlängerung der Amtszeit des Kirchenstauerrates 133

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 87 Termin für die Kirchenstauerratswahl 134
- Art. 88 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 28. April bis 24. Mai 2015 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015 134
- Art. 89 Satzungsänderung des Caritasverbandes Moers-Xanten e. V. 135
- Art. 90 Trauungen in evangelischen Kirchen 144
- Art. 91 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 144
- Art. 92 Personalveränderungen 145
- Art. 93 Unsere Toten 145

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 94 Satzungsänderung der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen 145

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 83 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Vierteljahrhundert nach der Wende hat sich in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas vieles zum Besseren verändert. Aber längst nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen ist es für viele schwierig, am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, an medizinischer Versorgung und sonstigen sozialen Leistungen teilzuhaben.

Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis die Menschen am Rande der Gesellschaften in Mittel- und Osteuropa in den Blick nehmen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Angehörige von Minderheiten, Flüchtlinge und Asylbewerber, Opfer des Menschenhandels, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke oder HIV-Infizierte.

Papst Franziskus hat die Kirche aufgefordert, aus sich selbst heraus und an die Ränder der Gesellschaft zu gehen. Das Renovabis-Leitwort „An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Euro-

pas“ nimmt diesen Appell auf. Zusammen mit der Kirche vor Ort will Renovabis Menschen am Rande zur Seite stehen, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und eine Stimme geben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Hildesheim, den 26. Februar 2015

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17.05.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24.05.2015, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 84 **Ordnung der Ausbildung und Berufseinführung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen**

1. Ausbildung und Berufseinführung

1.1 Grundlage dieser Ordnung für Ausbildung und Berufseinführung sind die Rahmenstatuten und -ordnungen für die Ausbildung und Berufseinführung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe Nr. 96). Das Diözesanstatut setzt diese Ordnung voraus.

1.2 Ziel der Ausbildung und Berufseinführung ist es, Laien zu befähigen, hauptberuflich im pastoralen Dienst des Bistums Münster mitzuarbeiten. Sie sollen in der Lage sein, aufgrund menschlicher Reife, gläubiger Haltung, des Studiums und der pastoralen Befähigung, im Hören auf den Anruf Christi, Menschen in ihrem Leben und in ihrem Glauben zu begleiten, sie einladend zur Gemeinde zu führen, sie für ihren Dienst in und an der Welt und zum christlichen Zeugnis in Familie, Beruf und Gesellschaft anzuregen und zu ermutigen.

2. Diese Ordnung regelt

- 2.1 die Bildungsphase: Ausbildung und Berufseinführung
- die vierjährige Praxisbegleitende Ausbildung/Berufseinführung

- die dreijährige Berufseinführung der Absolventen/-innen eines theologischen Magisterstudiums oder – nach Absprache mit den diözesanen Verantwortlichen – den erfolgreichen Abschluss eines anderen theologischen Studienganges mit innerkirchlicher Zusatzprüfung oder eines Bachelorstudiums der Religionspädagogik

2.2 Die Verantwortung für die Ausbildung und Berufseinführung liegt bei der/dem Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster

3. Ausbildung / Berufseinführung

3.1 In der Pfarrei

3.1.1 Der Pfarrer ist der unmittelbare Vorgesetzte. Er übernimmt die Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung bzw. Berufseinführung entsprechend dem Ausbildungsplan des Instituts. Er sorgt dafür, dass der/die Pastoralassistent/-in durch Hospitation, durch Mitarbeit und durch Übernahme erster selbständiger Aufgaben die Pfarrei kennen lernt und die Vielfalt pastoralen Dienstes einübt.

3.1.2 Der/Die Mentor/-in, in der Regel ein/eine Pastoralreferent/-in, reflektiert und plant mit dem/der Pastoralassistent/-in regelmäßig (wöchentlich) die konkreten Schritte der Ausbildung vor Ort.

- 3.1.3 Der/Die Pastoralassistent/-in nimmt an der wöchentlichen vom Pfarrer einzu-berufenden Dienstbesprechung und an der Pastorkonferenz des Dekanates teil.
- 3.1.4 Einführungszeit in der Pfarrei
In den ersten Monaten verschafft sich der/die Pastoralassistent/-in einen Überblick über die Pfarrei und ihre Einrichtungen, lernt die Vielfalt pastoraler Bemühungen kennen und nimmt Kontakt auf zu haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
In Absprache mit dem Pfarrer stellt der/die Mentor/-in zusammen mit dem/der Pastoralassistent/-in einen Plan auf, anhand dessen die stufen- und schrittweise Einführung in die Gemeinde und in den Dienst des/der Pastoralassistent/-in erfolgt.
Der/Die Pastoralassistent/-in fertigt in dieser Zeit eine Darstellung bzw. eine Reflexion der Kirche vor Ort an, die er/sie mit dem Pfarrer und dem/der Mentor/-in bespricht und zu dem vom Institut festgelegten Termin dort vorlegt.
- 3.2 Im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster
- 3.2.1 Einführungsseminare
Zu Beginn der Ausbildung bzw. Berufseinführung nimmt der/die Pastoralassistent/-in an einem vom Institut durchgeführten Einführungsseminar teil, dem ein 2. Einführungsseminar folgt. Inhalte dieser Einführungsseminare sind:
- Rolle und Beruf des/der Pastoralreferenten/-in und seine/ihre Zuordnung zur Pfarrei und zu anderen pastoralen Diensten
 - Spirituelles Leben als Grundlage kirchlichen Dienstes
 - Praktische und dienstliche Informationen
 - Auswertung der ersten Erfahrungen mit der Kirche vor Ort
- 3.2.2 Einführung von Pfarrer und Mentor/-in
Die Einführung des Pfarrers und des/der Mentors/-in in deren Aufgaben erfolgt durch das Institut an einem Studientag. Darüber hinaus werden die Mentoren/-innen durch eine Schulung auf ihre Aufgaben vorbereitet.
- 3.2.3 Supervision
Mit Beginn der Ausbildung erhalten die Pastoralassistenten/-innen Supervision, die im 1. Jahr vom Institut für Diakonat und pastorale Dienste und mit Beginn des Pastorkurses von der Abt. Personalbegleitung / Personalberatung im Rahmen des pastoralpsychologisch / sozialwissenschaftlichen Kurses verantwortet wird. Für die Supervision gilt die im Kontrakt festgelegte Vertraulichkeit über die Gesprächsinhalte des Prozesses.
- 3.2.4 Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt
Im ersten Jahr der Ausbildung erhalten die Pastoralassistenten/-innen eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Diese Schulung hat einen der jeweils geltenden Präventionsordnung entsprechenden Umfang.
- 3.2.5 Auswertungsgespräch
Zu Beginn des dritten Jahres der Ausbildung führt der/die Leiter/-in des Instituts ein Auswertungsgespräch mit dem/der Pastoralassistent/-in, dem Pfarrer und dem/der Mentor/-in, um die bisherige Ausbildung zu reflektieren und notwendige Akzente für die weitere Ausbildung/bzw. Berufseinführung festzulegen.
- 3.3 Theologische Ausbildung
- 3.3.1 Der/Die Pastoralassistent/-in erhält in den ersten drei Jahren der Praxisbegleitenden Ausbildung seine/ihre theologische Ausbildung durch das Studium des Grund- und Aufbaukurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg.
- 3.3.2 Zur Unterstützung, Vertiefung und Ergänzung des Fernstudiums nimmt der/die Pastoralassistent/-in monatlich an einer mehrtägigen, vom Institut durchgeführten Arbeitsgemeinschaft teil.
- 3.4 Pastoraltheologische Studientage
Die Pastoralassistenten/-innen aller

Zugangswege nehmen im 1. Jahr in der Regel an sechs Studientagen teil, die pastoraltheologische Themen zum Inhalt haben.

Neben diesen Studientagen werden für die Auszubildenden der Praxisbegleitenden Ausbildung in der Regel sechs Studientage durchgeführt, die der Einführung in Grundlagen der Pastoraltheologie dienen.

3.5 Der Pastorkurs

Der Pastorkurs, der im 2. Ausbildungsjahr beginnt und knapp 2 Jahre dauert, umfasst sieben pastoraltheologisch-pastoralpraktische und sieben pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftliche Studienwochen.

Dieser Kurs, der eine in die Gesamtpastoral einführende Grundausbildung beinhaltet, ist Nahtstelle der Verbindung von Theorie und Praxis. Die theoretische Vermittlung baut auf Praxiserfahrungen auf, und die Praxis wird durch die Theorie kritisch reflektiert. Zur konkreten Bestimmung der Lerninhalte und Lernziele des jeweiligen Ausbildungskurses müssen die Vorerfahrungen der Kursteilnehmer/-innen und die verschiedenen Zugangswege mitbedacht werden.

3.5.1 Der pastoraltheologisch - pastoralpraktische Kurs während der vierjährigen

Ausbildung/ Berufseinführung setzt sich zusammen aus sieben Kursabschnitten.

Die Kursabschnitte stehen unter folgenden Themen:

1. Sendung und Auftrag
2. Liturgie
3. Jugendpastoral
4. Verkündigung
5. Katechese
6. Caritas
7. Einführung in den Begräbnisdienst

Innerhalb der pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Ausbildung führen die Teilnehmer/-innen in ihrem Arbeitsfeld Projekte durch, die ver-

schriftlich und mit den Ausbildungsverantwortlichen im Institut ausgewertet werden.

3.5.2 Der pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftliche Basiskurs

Die pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftliche Ausbildung erfolgt in einem pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Basiskurs, der neben den sieben Kursabschnitten 20 Gruppensupervisionen beinhaltet (siehe Lehrplan des Pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Basiskurses).

3.5.2.1 Die Kursabschnitte umfassen zzt. folgende Inhalte:

- Einführung in allgemeine und spezifische Bereiche der Sozialisation und Einsicht in den Zusammenhang von Berufsrolle und Lebensgeschichte
- Das beratende Gespräch in der Seelsorge
- Methodenbasiskurs zur Arbeit mit Kleingruppen – Einführung in das pädagogische Konzept der Themenzentrierten Interaktion (TZI)
- Das Gruppenkräftefeld in Klein- und Großgruppen
- Arbeit in Großgruppen / Intergruppenarbeit / Teamarbeit
- Lebenswelten von Menschen heute – Berufsspezifischer TZI-Kurs
- Die Krisenberatung in der pastoralen Praxis

3.5.2.2 Durch 20 Sitzungen Gruppensupervision à 4 Unterrichtsstunden werden die Inhalte der jeweiligen Kursabschnitte direkt in die Arbeit integriert.

3.6. Religionspädagogische Ausbildung

3.6.1 Die religionspädagogische Ausbildung richtet sich nach der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pastoralassistenten im Bistum Münster – religionspädagogische/schulpraktische Ausbildung.“

4. Spirituelle und menschliche Reifung

4.1 Der/Die Pastoralassistent/-in bemüht sich um ein geistliches Leben, das sei-

nen/ihren pastoralen Dienst zu tragen vermag und zugleich zum Zeugnis wird in seinem/ihrem Tätigkeitsfeld wie in seinem/ihrem privaten Lebensbereich. Insbesondere ist er/sie darum besorgt, sich auf das vielgestaltige religiöse Leben der Gemeinde einzulassen und an ihren Gottesdiensten teilzunehmen.

- 4.2 Er/Sie bedarf geistlicher Hilfen, die seiner/ihrer menschlichen und geistlichen Entfaltung dienen und seine/ihre berufliche Identität fördern.
- 4.3 Er/Sie versucht, persönlich und gemeinschaftlich aus Glauben und Gebet zu leben und sich an der Heiligen Schrift zu orientieren. Dazu hilft auch die Teilnahme an Tagen geistlicher Besinnung und an jährlichen Exerzitien. In die spirituelle Begleitung können auch der/die Ehepartner/-in und die Familienangehörigen einbezogen werden.
- 4.4 Ganz wesentlich für den geistlichen Weg in der Ausbildung ist die persönliche geistliche Begleitung. Jeder und Jede, der/die sich auf den Weg macht, Pastoralreferent/in zu werden, sollte in geistlicher Begleitung sein.

Münster, den 1. April 2015

L. S. † Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 85 **Beschluss des Kirchensteuerrates über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2013 für den nrw-Teil des Bistums Münster**

Beschluss über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2013 für das Bistum Münster, nrw-Teil, und die Erteilung der Entlastung für den Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

- Die Haushaltsrechnung 2013 des nrw-Teils des Bistums Münster wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme mit 458.951.268,23 €
in der Ausgabe mit 458.951.268,23 €
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme mit 146.300.987,89 €
in der Ausgabe mit 146.300.987,89 €
genehmigt.
- Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Münster, den 06. März 2015

L. S. † Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 86 **Verlängerung der Amtszeit des Kirchensteuerrates**

Die Amtszeit des mit Richttermin vom 4. Juli 2010 gewählten Kirchensteuerrates, welche turnusgemäß am 30. September 2015 endet, wird auf den 31. Dezember 2015 verlängert. Im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerrat wird ebenso die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Aufgrund der diesjährigen anstehenden Kirchenvorstands- und Kirchensteuerratswahl sind die Amtszeiten des Kirchensteuerrates und dessen Mitglieder zu verlängern. Der in NRW einheitlich bestimmte Termin der Kirchenvorstandswahlen vom 7./8. November 2015 macht eine Verlegung der Wahlen über die Neubesetzung des Kirchensteuerrates auf einen Termin nach den Kirchenvorstandswahlen notwendig. Sodann werden die zukünftigen Amtszeiten des Kirchensteuerrates auch wieder äquivalent auf die Haushaltsjahre abgestimmt sein.

Münster, 25. März 2015

110-ALL-41/2015

L. S. † Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 87

Termin für die Kirchensteuerratswahl

Die Wahl der in den acht Wahlbezirken des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster zu wählenden Mitglieder des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 soll in der Zeit vom 29. November 2015 bis spätestens zum 13. Dezember 2015 stattfinden.

Als Richttermin für die Wahl, auf den alle anderen Termine im Zusammenhang mit dem Wahlablauf abzustellen sind, wird der

Sonntag, 6. Dezember 2015

festgelegt.

Grundlage der Wahl ist die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Wahlordnung und die aktualisierten Erläuterungen zur Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Kirchensteuerrates werden zu gegebener Zeit im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

AZ: 110-ALL-41/2015

25.3.15

Art. 88 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 28. April bis 24. Mai 2015 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

„An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“

Mit der Pfingstaktion 2015 greift Renovabis ein Wort von Papst Franziskus auf: „... dass die Kirche an die Ränder, an die Grenzen der menschlichen Existenz gehen“ muss: „... die des Schmerzes, die der Ungerechtigkeit, die der Ignoranz, die der fehlenden religiösen Praxis, die des Denkens, die jeglichen Elends.“

Das hat der Papst mit seinem ersten Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute quasi als seine „Regierungserklärung“ nahegelegt. Dafür setzt sich auch Renovabis seit gut 22 Jahren ein – für an den Rand gedrängte, ausgegrenzte, abgesobene, gesellschaftlich geächtete und benachteiligte Menschen. Dabei handelt es sich um ganz verschiedene Zielgruppen in den 29 Ländern Mittel-, Ost-

und Südosteuropas. Ins Auge fallen Sozial- bzw. Eurowaisen, Straßenkinder, Roma-Minderheiten, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Suchtkranke, HIV/Aids-Kranke, Obdachlose, alte Menschen, alleinstehende Mütter, Frauenhandels-Opfer, Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende, Strafgefangene ... Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt ihre Partner im Osten Europas dabei, für die jeweils Betroffenen die benötigte Hilfe nachhaltig bereitzustellen.

Unter dem Leitwort – „An die Ränder gehen! – Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ unterstreicht Renovabis mit seiner Pfingstaktion den Appell des Papstes. Unter diesem Motto finden im Vorfeld von Pfingsten in ganz Deutschland zahlreiche Veranstaltungen statt. Von den Trägern der Aktion, der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, wird dieses Renovabis-Motto während der Aktionszeit (Mitte April bis 24. Mai) Gläubigen und Öffentlichkeit als Denkanstoß empfohlen: Bischöfe und Laien wollen die Hilfsbereitschaft zugunsten ihrer Nachbarn im Osten Europas wecken.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2015

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2015 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 3. Mai 2015, in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Rudolf Voderholzer zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Sankt Peter in Regensburg.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, um 10 Uhr im Mainzer Dom Sankt Martin mit Kardinal Karl Lehmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Dienstag, 28. April 2015, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai und endet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2015, sowie in den Vorabendmessen am 23. Mai 2015 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für die Menschen in Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2015

ab Dienstag, 28. April 2015 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 3. Mai 2015

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 16./17. Mai 2015

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 15. April 2015, Art. 83, S. 129) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheftseite, 18ff) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
 - Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 23./24. Mai 2015

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, Seite 18ff)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2015“ zu überweisen an die Bistumskasse Münster. Diese Überweisung

soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2015 „Bis an die Enden der Erde!“ von Schwester Hanni Rolfes MSC, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktions-Themenheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Darin bittet Renovabis auf Seite 46 um Rückmeldungen zur Praktikabilität und zu den inhaltlichen Vorschlägen, Informationen und geistlichen Impulsen zur Pfingstaktion. Bitte geben Sie dem Hilfswerk Ihre Eindrücke, Anmerkungen, Kritik! Hingewiesen sei auch auf den Unterrichtsentwurf von P. Erhard Stauer SDB und Gabriele Dietrich-Seitz aus dem Verband der Katholischen Religionslehrer/-innen an Gymnasien (Themenheft Seite 40-46). Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild, das eine Pfingstikone zeigt, sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter www.renovabis.de/aktion auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Fax: 08161/5309-44, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de c/o Versanddienstleister MVG, Aachen.

Art. 89

Satzungsänderung des Caritasverbandes Moers-Xanten e. V.

Die in § 16 Abs. 1 geänderte Satzung des Verbandes wird nachfolgend neu bekannt gemacht:

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottes-

dienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, Personalität und Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Verband handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen in seinem Verantwortungsbereich, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Verband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt als Verein den Namen Caritasverband Moers-Xanten e.V.
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereiches. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
- (3) Der Verband umfasst die Dekanate Moers und Xanten.
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und als solcher Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist unter der Nummer 689 im Vereinsregister des Amtsgerichts Moers eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Moers.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3

Organisation

- (1) Der Verband umfasst
 1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarrgemeinden einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse.
 2. alle im Verbandsbereich bestehen örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen caritativen Fachverbände und Vereinigungen.
 3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und /oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, die Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität.
Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

- (2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen.

Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet. Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen, soweit dieses erforderlich ist.
3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöte er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
7. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
8. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
9. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
10. Er wirkt in den Organen und Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.

11. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
12. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabewahrnehmung zu beachten.
13. Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
14. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
15. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
16. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
17. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
18. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.

- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind
1. die Pfarrgemeinden in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
 2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
 3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig,

- mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein,
4. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Abs. (1) Ziffer 3.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
 2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
 3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
 4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Abs. (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Korporativer Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch das Bistum,
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,

3. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,

4. durch den Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

- (5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzu legen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zu genehmigen.

§ 8

Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:

1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes
2. Wahl von zwei Delegierten in die Delegiertenversammlung des Verbandes
3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Verbandes zu richten.

§ 9

Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Caritasrat
3. der Vorstand
4. die Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB.

(2) Die Organe können sich zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen (mit Ausnahme der Geschäftsführung nach § 30 BGB). Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

(3) Die beim Verband angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

1. je Pfarrgemeinde des Verbandsgebietes bei bis zu 1000 Pfarrangehörigen einem, bei 1001 bis zu 3000 Pfarrangehörigen zwei, bei 3001 bis zu 5000 Pfarrangehörigen drei, bei 5001 bis zu 7000 Pfarrangehörigen vier und bei mehr als 7001 Pfarrangehörigen fünf von diesen entsandten Delegierten.

Hierbei sollen auch die in den Pfarrgemeinden caritativ tätigen Ehrenamtlichen berücksichtigt werden.

2. zwei von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten

3. je Dekanat einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände

4. je einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,

5. den Mitgliedern des Vorstandes,

6. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.

(2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.

(3) Die Geschäftsführung nach § 9 Absatz (1) Ziffer 4 ist beratendes Mitglied der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

(4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz (1) Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung obliegt

1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,

2. die Wahl und Abwahl des Caritasrates,

3. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,

4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,

5. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,

6. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss,

7. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,

8. die Entlastung des Caritasrates, des Vorstandes und der Geschäftsführung,

9. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Verbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt der Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet sein muss.
 10. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist.
 11. Erlass der Ordnung nach § 9 Absatz (2).
 12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
 13. die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster.
- (2) Für die Wahlen des Caritasrates und des Vorstandes gilt folgende Ordnung:
1. Wahlen zum Caritasrat und Vorstand sind in der Einladung zur Delegiertenversammlung unter eigenem Tagesordnungspunkt anzuzeigen.
Zur Durchführung der Wahlen wählt die Delegiertenversammlung per Akklamation einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler.
Vorschläge von Kandidaten zur Wahl in den Caritasrat und Vorstand sind an den Vorstand zu richten oder in der Delegiertenversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung einzubringen. Eine Personaldiskussion soll ermöglicht werden.
Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Zur Wahl ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind einzeln zu wählen.
Die Mitglieder des Caritasrates und die weiteren Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder per Listen gewählt werden. Bei Listenwahl sind für die vorgegebene Anzahl der Mandate die Kandidaten in der Reihenfolge gewählt, wie auf sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.

Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis zu verkünden und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu bestätigen.

Die gewählten Kandidaten haben sich in der Mitgliederversammlung zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangener Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Der Vorstand und die Vertreter des Caritasrates haben kein Stimmrecht zur Beschlussfassung zu § 11 Absatz (1) Ziffer 8.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Geistlicher sein. Es sollen alle Gruppen gemäß § 10 Absatz (1) Ziffern 1-4 vertreten sein.
- (2) Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz (1) überschritten wird.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) Die beim Verband angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
- (6) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Dem Caritasrat können bis zu einem Drittel auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind.
- (7) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung nach § 19 nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeiten
des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.

(2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen

1. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Informationen über Angelegenheiten des Verbandes,
2. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die Festlegung der Prüfungsaufträge und des Prüfers,
3. die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes sowie die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
6. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Genehmigung zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach § 22,
7. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Verbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder der Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung von Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
8. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
9. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
10. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
11. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens viermal im Jahr.

- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von seinem Vorsitzenden geleitet. Er wird jeweils bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates beim Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitzenden des Caritasrates zu unterzeichnen.

§ 16

Vorstand und Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Der stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, tätig werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für sechs Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Vorstand neu gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Münster.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören. Ein Vorstandsmitglied soll Priester sein. Sie sollen bei Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 17

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse des Caritasrates. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch und hat deren Empfehlungen sowie diejenigen des Caritasrates zu beachten. Außerdem bereitet er den Jahresabschluss vor.

§ 18

Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende.

Er wird jeweils bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung standen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (4) Über Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nach § 19 nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil, es

sei denn, der Vorstand bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.

- (6) Der Vorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen nach § 11 Absatz (1) Ziffer 13 dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. mit.

§ 19

Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Vorstand bestellt für bestimmte Geschäfte eine besondere Vertretung nach § 30 BGB. Bei der Berufung der besonderen Vertretung nach § 30 BGB sind die Geschäfte, für die diese Vertretung zuständig sein soll, ausdrücklich einzeln aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertretung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist über die Berufung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB sowie die Geschäftsbereiche, für die diese besondere Vertretung zuständig ist, zu unterrichten.

§ 20

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.

§ 21

Schlichtungsverfahren

- (1) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen.

Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 22

Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehn in einem Wert von 100.000,00 € oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehn für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 24

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 25

Vermögensanfall bei Auflösung der Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V., ersatzweise an den Bischof von Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 26

Die Bestimmungen des § 16 Abs. (2) bis (4) sowie der §§ 22 und 24 haben nur verbandsintern Geltung.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Vertreterversammlung, die über das Inkrafttreten dieser Satzung befindet, wählt für die erste Wahlperiode den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Caritasrates nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Diese Satzung ist von der Vertreterversammlung des Verbandes am 1. März 2007 beschlossen und vom Bischof von Münster am 19.03.2007 genehmigt worden.

Die Neufassung des § 16 Absatz 1 (Satz 1) ist von der Vertreterversammlung des Verbandes am 25.06.2014 beschlossen und vom Bischof von Münster am 20.01.2015 genehmigt worden.

VZ: 110-VER 67897/2014

Art. 90

Trauungen in evangelischen Kirchen

Katholische Trauungen sind in der Regel in der katholischen Kirche zu feiern. Soll ausnahmsweise eine katholische Trauung – insbesondere von konfessionsverschiedenen Paaren – in einer nichtkatholischen Kirche gefeiert werden, muss dafür ein

Nihil obstat beim Ortsordinarius eingeholt werden. Der Antrag ist vom leitenden Pfarrer oder zumindest in seinem Auftrag zu stellen. Neben dem Ehevorbereitungsprotokoll mit allen sonstigen Unterlagen ist eine Begründung für die ausnahmsweise Nutzung der evangelischen Kirche mitzuschicken. Die Trauung kann nur in einer Kirche stattfinden, deren Gemeinschaft Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

AZ: 130

20.3.15

Art. 91 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Borken		Auskunft
Dekanat Bocholt	Bocholt St. Georg (11.898)	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Damme	Lohne St. Gertrud (17.359) Leitender Pfarrer: Dechant Rudolf Büscher	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
Dekanat Dorsten – Katedral	Jugendkloster Bottrop-Kirchhellen Leiter/Leiterin	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.4.15

Art. 92 Personalveränderungen

F l i ß, Gerhard, bis zum 31. Juli 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Hertens St. Antonius, zum 1. August 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Steinfurt St. Nikomedes.

H a g e m a n n, Jens (Dipl.-Theol.), Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Bockum-Hövel Heilig Geist, seit dem 1. Februar 2015 Schulseelsorger an der Bischöflichen Realschule und für die weiterführenden Schulen der Stadt Warendorf.

H a p p e l, P. Walter SJ, zum 1. Juli 2015 Pastor in Oelde St. Johannes.

P h a n, Paulus Dinh Dung, bis zum 3. Mai 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Recklinghausen St. Antonius, zum 4. Mai 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Gescher St. Pankratius und St. Marien.

S c h l o t m a n n, Ludger, bis zum 15. August 2015 Pfarrer in Ahlen-Vorhelm St. Pankratius, zum 16. August 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Beckum St. Stephanus.

U l l r i c h, Andreas, bis zum 29. August 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Altenberge St. Johannes Bapt., zum Pfarrer in Laer Hll. Brüder Ewaldi (09.03.2015).

Es wurden entpflichtet:

R u p i e p e r, Michael, Leiter der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ im Bischöflichen Generalvikariat

in Münster, Subsidiar in Münster St. Petronilla sowie Verwalter der 8. Vikarie an der Domkirche in Münster, mit Ablauf des 30. April 2015 von diesen Aufgaben entpflichtet.

Es wurde emeritiert:

H ü l s k a m p, Martin, residierender Domkapitular am Hohen Dom St. Paulus zum 25. März 2015 emeritiert.

S ö n t g e r a t h, Johannes, zum 16. März 2015 emeritiert.

AZ: HA 500

1.4.15

Art. 93

Unsere Toten

N i e h a v e s, Wilhelm, Pfarrer em. in Heek Heilig Kreuz, geboren am 28. September 1928 in Rhede, zum Priester geweiht am 25. Februar 1956 in Münster, 1956 bis 1960 Kaplan in Recklinghausen-Suderwich St. Johannes, 1960 bis 1964 Kaplan in Recke St. Dionysius, 1964 bis 1967 Kaplan in Gescher St. Pankratius, 1967 bis 2003 Pfarrer in Heek-Nienborg St. Peter und Paul, 2003 bis 2004 Pfarrer em. in Heek-Nienborg St. Peter und Paul, seit 2004 Pfarrer em. in Heek Heilig Kreuz, verstorben am 26. März 2015.

AZ: HA 500

1.4.15

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 94 Satzungsänderung der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen

Das Kuratorium der Stiftung Johanneum hat in seiner am 16. März 2015 abgehaltenen Kuratoriumssitzung die Änderungen der bestehenden §§ 4 und 6 der Satzung vom 30.10.1989, geändert am 02.12.2013, sowie die Hinzufügung von § 9 wie folgt einstimmig beschlossen:

„§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die der römisch-katholischen Religion angehören müssen.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Wildeshausen sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz,

sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er ein einfaches Mitglied des Kuratoriums.

Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Mitglied des Kuratoriums ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

3. Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von den bisherigen Mitgliedern des Kuratoriums gewählt. Alle zwei Jahre scheiden zwei der „bis zu vier weiteren Mitglieder“ aus dem Kuratorium aus. Für die Reihenfolge des Ausscheidens ist der Termin der letzten Wahl maßgebend; die Mitglieder mit der längeren Dienstzeit scheiden zuerst aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Wahl und Bestätigung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen im Amt bis zur Wahl und Bestätigung der neuen Kuratoriumsmitglieder. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Ein angemessener Ersatz von Auslagen ist zulässig. Bedienstete der Stiftung können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.
7. Ein Kuratoriumsmitglied, das sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig ist, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des übrigen Kuratoriums abberufen.

§ 6

Besondere Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere zu beraten und zu beschließen über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Änderung und Aufhebung dieser Stiftungssatzung.
2. Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Einrichtungen, besonders die Verwaltungsgeschäfte geführt werden.
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung.
4. Verfügung über Vermögen, insbesondere Erwerb oder Veräußerung von Grundvermögen, sowie Belastung oder Veräußerung eines Rechts an einem Grundstück.
5. Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften.
6. Beschlussfassung über Instandhaltung von Gebäuden und Neubauten, Anschaffung von Inventar und Vergabe derartiger Aufträge, sofern das Kuratorium diese Aufgaben nicht auf den Verwaltungsleiter delegiert hat.
7. Abschluss von Verträgen besonderer Art wie Dienst- und Anstellungsverträge mit Angestellten in leitender Funktion und außerdem Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht- und Werkverträge, sofern diese nicht auf den Verwaltungsleiter delegiert sind.

Das Kuratorium überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Es kann zu diesem Zwecke von dem Verwaltungsleiter und anderen Bediensteten die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Demnach sind die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.“

Dieser Beschluss wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, den 26.03.2015

L. S.

Bischöflicher Offizial
i. V. Peter Kossen
Offizialratsrat

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster